

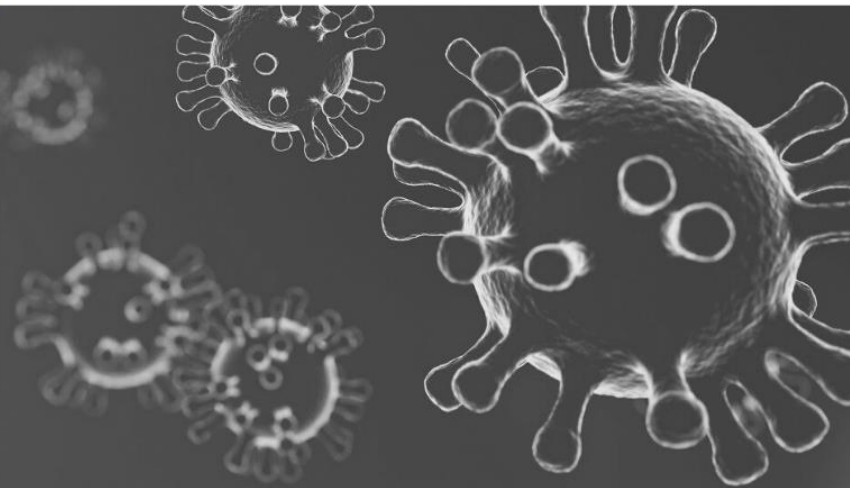
# NEWSLETTER

## INHALT

Coronavirus – ausgewählte Praxisfragen  
aus rechtlicher Sicht  
— 1 —

Neuerungen im Team von Häusermann +  
Partner in Bern  
— 2 —

Mehrwertabgabe: Neue Bestimmungen seit  
dem 1. März 2020  
— 3 —



## AUS AKTUELLEM ANLASS

### Coronavirus – ausgewählte Praxisfragen aus rechtlicher Sicht

*Anna Pulfer, Rechtsanwältin*

*Corina Ingold, Rechtsanwältin*

**Die Ausbreitung des Coronavirus und die damit verbundenen Einschränkungen stellen Unternehmen und Privatpersonen vor riesige Herausforderungen. Aus aktuellem Anlass nachfolgend einige FAQ's.**

#### **Muss ich abgeschlossene Verträge weiterhin einhalten (bspw. Leistungs- und Lieferpflichten)?**

Ja, die Covid-19-Verordnungen des Bundesrates haben darauf grundsätzlich keinen Einfluss. Das allgemeine Vertragsrecht gemäss OR gilt. Es tritt kein Rechtsstillstand ein, Fristen laufen weiter.

#### **Was muss ich als Arbeitgeber vorkehren, wenn der Bundesrat die Situation als besonders oder ausserordentlich einstuft?**

Arbeitgeber sind in so einem Fall angehalten, Schutzmassnahmen zu treffen und einen Pandemieplan auszuarbeiten. Die Angestellten sind angemessen zu schützen. Der Pandemieplan ist auf der [Website des BAG](#) aufgeschaltet.

#### **Was ist Kurzarbeit?**

Kurzarbeit ist die durch den Arbeitgeber im Einverständnis mit dem Arbeitnehmer angeordnete vorübergehende Reduktion des vertraglichen Arbeitspensums. Durch die von der ALV bezahlte Kurzarbeitsentschädigung wird der anrechenbare Arbeitsausfall angemessen entschädigt.

Im Kanton Bern muss die Kurzarbeit vom Amt für Arbeitslosenversicherung bewilligt werden.

Grundsätzlich können sowohl Arbeitsausfälle entschädigt werden, die aufgrund behördlicher Massnahmen o-

der anderer, nicht vom Arbeitgeber zu vertretende Umstände entstehen, als auch solche, die auf wirtschaftlicher Gründe (bspw. Nachfragerückgang) zurück zu führen sind.

In beiden Fällen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Ungekündigtes Arbeitsverhältnis;
- Voraussichtlich vorübergehender Arbeitsausfall und es kann erwartet werden, dass durch die Kurzarbeit der Arbeitsplatz erhalten werden kann;
- Kontrollierbare Arbeitszeit;
- Mindestens 10% Reduktion des Arbeitspensums;
- Der Arbeitsausfall darf nicht durch Umstände verursacht sein, die zum normalen Betriebsrisiko gehören;
- Der Arbeitsausfall muss auf behördliche Massnahmen, andere, nicht vom Arbeitgeber zu vertretende Umstände oder wirtschaftliche Gründe (aktuell: auf das Auftreten des Coronavirus) zurückzuführen sein.

#### **Kann ich als Arbeitgeber Zwangsferien anordnen, um so die wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus abzufedern?**

Grundsätzlich hat der Arbeitgeber bei der Bestimmung des Ferienzeitpunkts die Wünsche des Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Anstatt Ferien zu individuellen Zeitpunkten zu gewähren, kann der Arbeitgeber Betriebsferien vorsehen. Finden diese zu einem ausserordentlichen Zeitpunkt statt, spricht man von Zwangsferien. Diese dienen dem Zweck, eine flaute Auftragslage zu überbrücken. Da in so einem Fall die Interessen des Arbeitgebers überwiegen, müssen sie von den Arbeitnehmern akzeptiert werden, sofern das Unternehmen sonst in ernsthafte Schwierigkeiten gerät. Da Zwangsferien somit auf ein dringliches betriebliches Bedürfnis zurückgehen und unvorhersehbar waren, müssen sie auch kurzfristig und somit ohne Beachtung der üblichen Ferienankündigungsfrist angeordnet werden können.

Sofern Sie diesbezüglich weitere Fragen haben, stehen wir gerne zur Verfügung.

[www.haeusermann.ch](http://www.haeusermann.ch)

---

## NEUERUNGEN

---

### **Neuerungen im Team von Häusermann + Partner in Bern**

**Wir freuen uns sehr Anna Pulfer, Rechtsanwältin, in unserem juristischen Team begrüssen zu dürfen.**



Mit **Anna Pulfer** konnten wir eine junge Anwältin in unser Team aufnehmen. Sie schloss ihr Rechtsstudium an der Universität Bern im Januar 2017 ab und absolvierte im Rahmen ihrer Ausbildung einen Grossteil ihres Praktikums bereits bei uns. Seit März 2020 steht sie unseren Klientinnen und Klienten in sämtlichen anwaltlichen Angelegenheiten zur Seite.

---

## PLANUNGSRECHT

---

### **Mehrwertabgabe: Neue Bestimmungen seit dem 1. März 2020**

*Corina Ingold, Rechtsanwältin*

**Am 1. März 2020 sind im Kanton Bern die teilrevidierten Bestimmungen zur Mehrwertabgabe in Kraft getreten. Mit diesen wird der Handlungsspielraum der Gemeinden erweitert und das Verfahren angepasst:**

- Freigrenze von CHF 20'000.00 gilt nur noch für Einzonungen. Bei Um- und Aufzonungen können die Gemeinden andere Freigrenze/Freibetrag festlegen.
- Gemeinden können die Höhe der Mehrwertabgabe bei Um- und Aufzonungen frei im Reglement regeln (bisherige Bandbreite von 20-40% aufgehoben).
- Fälligkeit der Mehrwertabgabe bei Realisierung des Mehrwerts durch Überbauung oder Veräusserung gilt nur noch bei Einzonungen zwingend. Bei Um- und Aufzonungen können die Gemeinden die Fälligkeit anders regeln.
- Die Grundeigentümer werden zum Zeitpunkt der öffentlichen Planaufgabe über die zu erwartende Mehrwertabgabe informiert (kein Verfügungsentwurf).
- Die Mehrwertabgabe unterliegt bis zu ihrer Fälligkeit der Teuerung (gem. Landesindex der Konsumentenpreise).
- Präzisierend wird festgehalten, dass vom geschätzten Mehrwert und der erhobenen Mehrwertabgabe grundsätzlich keine Abzüge zugelassen werden.

Gerne unterstützen und beraten wir Sie mit unserer langjährigen Erfahrung bei Fragen zur Mehrwertabgabe. Weitere Informationen zur Gesetzesänderung sowie zur Mehrwertabgabe im Allgemeinen finden Sie auch auf unserer Webseite

[www.mehrwertabgabe.com](http://www.mehrwertabgabe.com)